

Die Handels- und Steuerbilanz

Gehrke / Renz

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7424-4
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ten entstanden sein. Es besteht handelsrechtlich gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Passivierungspflicht. Diese Rückstellungsart ist aus dem Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) ableitbar, wonach Gewinne erst ausgewiesen werden dürfen, wenn sie realisiert sind. Der Gewinn entsteht somit durch Erträge abzüglich des zugehörigen Aufwandes. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind folglich zu bilden, wenn vor dem Abschlussstichtag Erträge vereinnahmt worden sind, denen nach dem Abschlussstichtag noch Ausgaben gegenüberstehen. Liegt dieser Fall vor, kann noch nicht von einem realisierten Gewinn gesprochen werden. Zu dieser Rückstellungsart gehören z. B. Garantierückstellungen, Steuerrückstellungen, Pensionsrückstellungen (Neuzusagen ab dem 01.01.1987; für frühere Pensionszusagen besteht handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 EGHGB).

2. **Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften:** Für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (sog. Drohverlustrückstellungen) besteht handelsrechtlich gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Passivierungspflicht. Für eine Bilanzierung müssen schwebende Geschäfte, aus denen Verluste erwartet werden, vorliegen. Dabei wird als schwebendes Geschäft ein wechselseitig verpflichtender Vertrag verstanden, der von beiden Vertragspartnern noch nicht erfüllt wurde. Grundsätzlich gilt bei einem schwebenden Geschäft die Ausgeglichenheitsvermutung, d. h. Leistung und Gegenleistung der Vertragsparteien gleichen sich aus, und folglich ist dieses Geschäft nicht im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Sofern sich Leistung und Gegenleistung bei einem solchen Geschäft nicht ausgleichen, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Bilanzierung ggf. herbeizuführen. Es ist nur der zu erwartende Verlust, d. h. der negative Saldo aus Leistung und Gegenleistung, zu erfassen. Auf dem Beschaffungsmarkt liegt ein solcher Fall vor, wenn der Marktpreis unter den vereinbarten Abnahmepreis sinkt. Auf dem Absatzmarkt droht hingegen ein Verlust, wenn der vereinbarte Verkaufspreis unter die Selbstkosten sinkt. Die Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften basieren auf dem Imparitätsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, wonach bereits drohende Verluste am Abschlussstichtag berücksichtigt werden müssen.
3. **Kulanzrückstellungen:** Für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, besteht gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB eine Passivierungspflicht. Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen, bei denen keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung vorliegt (diese werden als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten ausgewiesen), denen der Unternehmer sich jedoch aus moralischen, wirtschaftlichen und/oder sittlichen Gründen (z. B. Pflege der Kundschaft) nicht mehr entziehen kann.

Für **Innenverpflichtungen** können Rückstellungen nur für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltung und Abraumbeseitigung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB gebildet werden.

Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltung entstehen, wenn Instandhaltungsarbeiten, die der Kaufmann unter normalen Umständen vor dem Abschlussstichtag hätte ausführen lassen können, in die ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahrs verschoben werden. Dies kann aufgrund kaufmännischer Überlegungen geschehen, um z. B. günstige Absatzchancen wahrzunehmen oder

finanzielle Schwierigkeiten zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für z. B. unterlassene Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Werden die Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt, sind gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen zu passivieren (= Passivierungspflicht). Wird am Bilanzstichtag hingegen von einer Nachholung der unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen nach Ablauf der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres ausgegangen, so greift das Passivierungsverbot des § 249 Abs. 2 HGB.

Rückstellungen für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, müssen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB passiviert werden. Diese Rückstellungsart kommt i. d. R. nur bei Substanzausbeutungsunternehmen vor.

Bezüglich des Ausweises wird bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften gemäß § 266 Abs. 3 B. HGB zwischen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
2. Steuerrückstellungen und
3. sonstigen Rückstellungen

differenziert. Kleine Kapitalgesellschaften müssen nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB diesbezüglich keine Unterscheidung vornehmen. Dies gilt gemäß § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB auch für Kleinstkapitalgesellschaften i. S. d. § 267a HGB.

Für andere als die in § 249 Abs. 1 HGB bezeichneten Zwecke besteht gemäß § 249 Abs. 2 HGB ein **Passivierungsverbot**.

5.2.3.3 Verbindlichkeiten

Im Unterschied zu den Rückstellungen entfällt bei Verbindlichkeiten die Ungewissheit, d. h. Grund, Höhe und Fälligkeit der Verpflichtung stehen fest. Wie bei den Rückstellungen handelt es sich bilanzanalytisch um Fremdkapital. Verbindlichkeiten sind Rechtspositionen, die bei normalem Ablauf mit Sicherheit zu einem späteren Liquiditätsabfluss führen, wobei die Gegenleistung von einem Dritten bereits empfangen wurde. Betrieblich veranlasste Schulden müssen gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB (Vollständigkeitsgebot) bilanziert werden; privat veranlasste Schulden dürfen nicht bilanziert werden.

§ 266 Abs. 3 C. HGB gliedert die Verbindlichkeiten in:

1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. sonstige Verbindlichkeiten,
 - davon aus Steuern,
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Anleihen sind langfristige Verbindlichkeiten, die das Unternehmen am öffentlichen Kapitalmarkt aufgenommen hat, wie z. B. Wandelschuldverschreibungen, Optionschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen. Die Anleihen, die konvertibel sind, d. h. bei denen ein Umtausch- bzw. Umwandlungsrecht auf Aktien enthalten ist, sind gesondert mit einem „davon-Vermerk“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Sparkassen dar. Passiviert wird nur der in Anspruch genommene Betrag, nicht etwa die eingeräumte Kreditlinie.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind Vorleistungen des Vertragspartners, denen noch keine Gegenleistung gegenübersteht. Solange ein Unternehmen noch keine abrechenbare Leistung erbracht hat und damit ein schwebendes Geschäft vorliegt, hat es erhaltene Zahlungen von Kunden hier auszuweisen (= zu passivieren). Die Verbindlichkeit besteht dabei in Form der noch zu erbringenden Leistung bzw. der Rückzahlung des Betrages, sofern die Leistung aus unvorhersehbaren Gründen doch nicht erbracht werden kann. Bei den erhaltenen Anzahlungen besteht darüber hinaus gemäß § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB die Möglichkeit, diese von den Vorräten im Umlaufvermögen der Aktivseite offen abzusetzen und somit die Bilanzsumme zu verringern.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellen alle Verpflichtungen aus bereits vom Vertragspartner erfüllten Umsatzgeschäften dar, bei denen die eigene Gegenleistung noch nicht erbracht wurde. Dazu gehören alle Verbindlichkeiten aufgrund von Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Bei **Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel** handelt es sich um zu erfüllende Zahlungsversprechungen aus schuldrechtlichen Urkunden.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen eine sog. Verbundbeziehung (siehe die Ausführungen zu Finanzanlagen in Teil A Kapitel 5.2.2.1.3) besteht. Hierzu gehören Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie kurz- und langfristige Kreditaufnahmen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind dementsprechend Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. kurz- und langfristige Kreditaufnahmen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (auch hier sei auf die Ausführungen zu Finanzanlagen in Teil A Kapitel 5.2.2.1.3 verwiesen).

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen als Sammel- und Auffangposten alle Schulden der Gesellschaft, die keinem der anderen Posten zugeordnet werden können. Dazu gehören z. B. Steuerschulden, Sozialabgaben, Zinsschulden gegenüber Nichtbanken, antizipative passive Posten (z. B. Mietaufwand jetzt, Ausgabe später). Die in

den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Verbindlichkeiten aus Steuern und für die Sozialversicherungsbeiträge sind mit einem „davon-Vermerk“ zu kennzeichnen. Die Verbindlichkeiten sind nach ihrer Fristigkeit (Fälligkeit) in kurz- und nichtkurzfristige Verbindlichkeiten zu unterscheiden. **Kurzfristige Verbindlichkeiten** sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und nichtkurzfristige mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Beide sind gemäß § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB in der Bilanz bei jedem Verbindlichkeitsposten gesondert zu vermerken (durch einen „davon-Vermerk“).

Die nichtkurzfristigen Verbindlichkeiten sind darüber hinaus wie folgt zu differenzieren: **Mittelfristige Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren. Sie ergeben sich als Zwischenwert aus kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten. Ein separater Ausweis wird gesetzlich nicht gefordert. **Langfristige Verbindlichkeiten** liegen vor, wenn die Restlaufzeit mehr als fünf Jahre beträgt. Sie sind gemäß § 285 Nr. 1 Buchst. a HGB im Anhang gesondert auszuweisen.

Gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB ist es zulässig, Bilanzposten, die mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, zusammenzufassen und die zusammengefassten Posten im Anhang gesondert auszuweisen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit i. d. R. durch Darstellung eines sog. Verbindlichkeitspiegels im Anhang Gebrauch gemacht. Die nach ihrer Art gegliederten Schulden des Unternehmens werden nach Fristigkeiten differenziert und unter Angabe der Besicherung tabellarisch dokumentiert.

5.2.3.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wie bereits bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erläutert (hierzu Teil A Kapitel 5.2.2.3), ist das Ziel der passiven Rechnungsabgrenzungsposten die Ermittlung des richtigen Periodenerfolges. Passive (transitorische) Rechnungsabgrenzungsposten erfassen gemäß § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag nach diesem darstellen. Ein Beispiel ist der Vermieter, der bereits Mitte Dezember t1 von seinem Mieter die Januarmiete t2 vereinnahmt. Es handelt sich zwar in t1 um eine Erhöhung des Geldvermögens, jedoch fällt der Ertrag in das Jahr t2, da in diesem die Mietsache dem Mieter überlassen werden muss und damit die Erträge erst wirtschaftlich entstehen.

5.2.3.5 Passive latente Steuern

Für einen Überhang passiver latenter Steuern gegenüber aktiven latenten Steuern besteht gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Passivierungspflicht. Die tatsächliche Steuerzahlung ist damit niedriger als die – fiktiv – auf Basis des handelsrechtlichen Gewinnes berechnete Steuer. Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 266 Abs. 3 HGB ist in der Bilanz ein eigener Posten „E. Passive latente Steuern“ zu bilden; die Bildung einer Steuerrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB entfällt daher zumindest für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften insoweit. Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB (und damit auch Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a HGB) müssen jedoch nach h. M. passive latente Steuern unter dem Konzept des § 249 HGB als Steuerrückstellungen berücksichtigen.

Passive latente Steuern können z. B. durch die handelsrechtliche Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstehen, da steuerrechtlich eine Aktivierung gemäß § 5 Abs. 2 EStG ausscheidet.

5.2.3.6 Passiver Sonderposten „Eventualverbindlichkeiten“

Neben den auf der Passivseite gemäß § 266 Abs. 3 HGB mindestens auszuweisenden Posten kann es ggf. zur Bildung eines passiven Sonderpostens kommen.

Eventualverbindlichkeiten sind Haftungsverhältnisse des Unternehmens, wie z. B. Bürgschafts-, Wechsel- und Gewährleistungsobligo, Patronatserklärungen und Sicherungsabtretungen. Sie sind gemäß § 251 HGB **unter der Bilanz** auf der Passivseite zu vermerken, sofern sie nicht als Rückstellung oder Verbindlichkeit zu passivieren sind. Eventualverbindlichkeiten dienen der Dokumentation und Rechenschaft über einen möglicherweise künftig eintretenden Kapitalbedarf, bei dem noch kein Schuldverhältnis vorliegt. Die Eventualverbindlichkeit tritt im Gegensatz zu Rückstellungen eher unwahrscheinlich bzw. sehr unsicher auf; es spricht mehr gegen als für eine Verbindlichkeit.

6 Bilanzbewertungsnormen

- Mit welchem Wert müssen Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz angesetzt werden?
- Welche wesentlichen Bewertungsprinzipien sind bei der Bilanzierung zu beachten?
- Was sind Anschaffungskosten?
- Wie werden Herstellungskosten ermittelt?
- Was versteht man unter planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen?
- Wann fallen Zuschreibungen an?
- Was sind Bewertungsvereinfachungsverfahren?
- Wie werden die Passivposten bewertet?

Nachdem geklärt ist, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld in der Bilanz auszuweisen ist (Bilanzierung dem Grunde nach), stellt sich die Frage, wie er oder sie zu bewerten ist (Bilanzierung der Höhe nach).

Die Bewertungsvorschriften für alle Kaufleute befinden sich in den §§ 252-256a HGB.

6.1 Bewertungsprinzipien (Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung)

Zusätzlich zu den bereits in Teil A Kapitel 4.3 erläuterten Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoBiI), die den Ansatz betreffen (Grundsatz der Bilanzklarheit, Grundsatz der Zeitnähe, Grundsatz der Vollständigkeit, Bruttoprinzip, Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität etc.), sind in § 252 HGB Bewertungsprinzipien vorgegeben.

6.1.1 Grundsatz der Bilanzidentität

Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz einer Rechnungsperiode mit den Wertansätzen in der Schlussbilanz der vorhergehenden Rechnungsperiode übereinstimmen (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Die Bilanzidentität lässt sich sowohl aus der Konzeption einer Totalrechnung, als auch damit begründen, dass ohne zwingende Beachtung dieses Grundsatzes Erträge und Aufwendungen zeitlich verlagert werden könnten, mit der Folge, dass Gewinne außenstehenden Anteilseignern vorenthalten werden (z. B. Aktionären, Kommanditisten). Durch die Einhaltung des Bilanzzusammenhangs (Schlussbilanz führt zur Eröffnungsbilanz) soll die vollständige und lückenlose Erfassung des Gewinns über alle Perioden von der Gründung bis zur Schließung des Unternehmens (Totalgewinn) gesichert werden.

6.1.2 Grundsatz der Unternehmensfortführung

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, soweit dem keine tatsächlichen (z. B. beabsichtigte Liquidation) oder rechtlichen (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens) Gegebenheiten entgegenstehen. Aus dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (vielfach auch als Going-Concern-Prinzip bezeichnet) folgt, dass ein Ansatz von Liquidationswerten grundsätzlich nicht zulässig ist; vielmehr sind Vermögensgegenstände und Schulden nach Maßgabe der §§ 253-256a HGB zu bewerten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann ausgegangen werden, wenn das Unternehmen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung seine Tätigkeit als werbendes Unternehmen für einen überschaubaren Zeitraum fortsetzen kann. Die Beurteilung wird jeweils einzelfallbezogen erfolgen müssen; eine exakte Abgrenzung dessen, was unter „überschaubarem Zeitraum“ zu verstehen ist, wird i. d. R. nicht möglich sein.

6.1.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB besagt, dass jeder Vermögensgegenstand und jede Verbindlichkeit gesondert, d. h. für sich zu bewerten ist. Voraussetzung für eine Einzelbewertung ist, dass die Risiken eines jeden Vermögensgegenstandes für sich beurteilt werden können und dass die Bewertung nach den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Vermögensgegenstandes auszurichten ist.

Letztlich korrespondiert der Grundsatz der Einzelbewertung mit den Grundsätzen, die im Rahmen der Erstellung des Inventars zu beachten sind, wenn gemäß § 240 Abs. 1 HGB gefordert wird, dass der „Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben“ ist. Einzelbewertung erfordert, dass die in Betracht kommenden Wertmaßstäbe, insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, den Vermögensgegenständen und Schulden direkt zugeordnet werden; diese bilden jeweils für sich eine Bewertungseinheit. Die Abgrenzung solcher Bewertungseinheiten ist unproblematisch, soweit es sich um die Bewertung von Verbindlichkeiten (Schulden) handelt; Probleme können demgegenüber bei Sachgesamtheiten auftreten, bei denen die Teilaggregate unterschiedlichem Verschleiß unterworfen sind. Zur Abgrenzung von Sachgesamtheiten wird i. d. R. die wirtschaftliche Betrachtungsweise herangezogen werden müssen. Insbesondere in der steuerlichen Rechtsprechung hat sich dabei die funktionale Betrachtungsweise weitgehend durchgesetzt: Eine Bewertungseinheit kann danach durch einen „einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang“ gekennzeichnet werden (BFH-Urteil vom 26.11.1973).

Der Abgrenzung der Bewertungseinheiten kommt erhebliche Bedeutung bei, da ein Bewertungsausgleich zwischen Vermögensgegenständen nach verhindert werden soll: Wertminderungen einzelner Vermögensgegenstände dürfen somit nicht mit Wertsteigerungen anderer Vermögensgegenstände verrechnet werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass je genauer Bewertungseinheiten abgegrenzt werden, desto exakter der Periodenerfolg zu ermitteln ist. Soweit der Identitätsnachweis nicht geführt werden kann, ist eine individuelle Zuordnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht möglich.

Ist ein Identitätsnachweis nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Grundsatz der Einzelbewertung zulässigerweise durchbrochen werden; an die Stelle der Einzelbewertung treten in solchen Fällen

1. die Sammelbewertung mittels Verbrauchsfolgeannahmen gemäß § 256 Satz 1 HGB;
2. Festbewertung gemäß § 256 Satz 2 i. V. m. § 240 Abs. 3 HGB;
3. Gruppenbewertung gemäß § 256 Satz 2 i. V. m. § 240 Abs. 4 HGB;
4. Verrechnung des sog. Planvermögens mit den damit zusammenhängenden Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Abweichungen vom Einzelbewertungsprinzip werden in Teil A Kapitel 6.2.6 behandelt.

6.1.4 Stichtagsprinzip

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag zu bewerten, d. h. maßgeblich sind die Verhältnisse des letzten Tages einer Rechnungsperiode. Alle vor dem Abschlussstichtag liegenden Ereignisse fließen damit in die Bewertung ein, alle nach dem Abschlussstichtag liegenden Ereignisse werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Damit handelt es sich bei der Erstellung der Bilanz um eine stichtagsbezogene Darstellung, genauer gesagt um eine zeitpunktbezogene Darstellung (z. B. 31.12. um 24:00 Uhr)

6.1.5 Vorsichtsprinzip

Zu den zentralen Prinzipien der Rechnungslegung in der Bundesrepublik Deutschland zählt das Vorsichtsprinzip, dessen zwingende Beachtung zwar die Informationsfunktion des Jahresabschlusses beeinträchtigen kann, das aber uneingeschränkt der nominellen Kapitalerhaltung dient. Durch das Vorsichtsprinzip sollen Risiken, die beim Ansatz und/oder der Bewertung von Bilanzposten bestehen, berücksichtigt werden. Bei zahlreichen Bilanzposten lässt sich wegen der Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse und zukünftigen Entwicklungen kein sicherer, eindeutiger Wert am Abschlussstichtag bestimmen. In allgemeiner Form fordert das Vorsichtsprinzip, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Zweifel vorsichtig – wenngleich nicht übervorsichtig – dargestellt werden soll. Kodifiziert ist der Grundsatz der Vorsicht in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

Das Vorsichtsprinzip wird konkretisiert durch das Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip.

6.1.5.1 Realisationsprinzip

Das Realisationsprinzip besagt, dass ein Gewinn erst dann berücksichtigt werden darf, wenn er am Absatzmarkt durch einen konkreten Umsatzakt realisiert wurde. Das Realisationsprinzip regelt damit die Berücksichtigung von Gewinnen aus Produktion und Verwertung der Unternehmensleistung (Sachgüter und/oder Dienstleistungen), aber auch von Gewinnen, die z. B. aus der Verwertung nicht